

Hygieneplan der saarländischen Landesregierung für die Nutzung von Sporthallen durch den HCS Saarbrücken e. V. ab dem 01.07.2020

I. Schutz der Sportler, Trainer und Betreuer

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren und um die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV2 zu ergänzen.

Unterweisung

Über die Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung sind die Sportler, Trainer und Betreuer vor der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zu unterweisen. (Dies ist zu dokumentieren.)

Anpassung der Trainingsbedingungen und -abläufe

Zur Umsetzung sind geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei sind insbesondere nachfolgende Regelungen zu beachten.

Mindestabstand von 1,50 m

Grundsätzlich ist die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Beteiligten untereinander einzuhalten. Auch die Abstände von Gruppen untereinander sind entsprechend sicherzustellen. Entsprechende Schutzabstände am Eingangsbereich, im Foyer, auf Treppen, an Türen und in Sanitärräumen sind vorzugeben. Bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen sind die Vorgaben zur Kontaktbeschränkung einzuhalten. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen. Auf Verkehrswegen können Einwegregelungen erforderlich sein.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Hallenbesucher müssen MNB (sog. Community-Masken) tragen. Gesichtsvisiere bieten keinen gleichwertigen Ersatz für MNB. Sportler, Trainer und Betreuer haben ebenfalls MNB zu tragen, wenn sie sich außerhalb der eigentlichen Trainingsfläche bewegen.

Hygiene- und Desinfektionsplan

Für die persönliche, regelmäßig durchzuführende Händehygiene sowie die entsprechende Reinigung und Desinfektion von Sportgeräten ist ein verbindlicher Hygiene-/Reinigungsplan auszuarbeiten. Nach jedem Verlassen der Trainingsfläche hat eine gründliche Händedesinfektion stattzufinden. Das Tragen von Handschuhen ist kein Ersatz für die Händehygiene. Entsprechende Desinfektionsmaßnahmen sind an den o.g. Punkten notwendig. Nach jeder Trainingseinheit ist eine gründliche Reinigung berührter Flächen erforderlich (z. B. Handläufe, Türgriffe). Für besonders frequentierte Bereiche wie Eingang und Sanitärräume sind Reinigungsintervalle festzulegen.

Regelmäßiges Lüften

Alle Räumlichkeiten, in denen sich Hallenbesucher aufhalten sind regelmäßig unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zu lüften.

Trainingsverbote und -beschränkungen

Hallenbesucher, bei denen ein Verdacht auf eine mögliche Corona-Virus-Infektion besteht oder die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung bzw. Fieber zeigen, dürfen die Halle nicht betreten. Für Schwangere gelten diese Vorgaben analog. Trainingsverbote und -beschränkungen unter Einbeziehung der Ansteckungsrisiken mit dem Corona-Virus sind zu beachten. Berufsgenossenschaftliche Regelungen für einzelne Bereiche der Sporthalle sind zu beachten.

II. Schutz der Hallenbesucher

Im Eingangsbereich sind Hinweisschilder mit den wichtigsten Regeln aufzustellen: Hygieneregeln (Händereinigung und Desinfektion, Hygieneregeln beim Husten und Niesen), Mindestabstand, Hinweis, dass ein Besuch von Gästen, die sich krank fühlen oder in Quarantäne befinden wegen SARS-CoV-2 oder in häuslicher Isolierung wegen COVID-Erkrankung, strikt untersagt ist.

Ebenso ist Händedesinfektionsmittel im Eingangsbereich frei zugänglich und gut sichtbar zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Bereiche der Sanitäreinrichtungen / WCs.

Der Aufbau und die Durchführung des Trainingsbetriebes sind so zu gestalten, dass die Mindestabstandsregelung eingehalten wird. Hallenbesuchern ist der Besuch ohne Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nur im Rahmen der zulässigen Kontakte gemäß der Corona-Bekämpfungs-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, gestattet.

Der Zugang der Besucher ist im Eingangsbereich zu kontrollieren. Dabei ist darauf zu achten, dass Mindestabstände eingehalten werden.

Auf die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen der Hallenbesucher untereinander ist hinzuweisen. Die maximale Anzahl von Hallenbesuchern ist an die Gegebenheiten der jeweiligen Halle anzupassen. Während des Trainings darf der zugewiesene Hallenbereich nur aus triftigen Gründen verlassen werden. Die Bestimmungen der Corona-Bekämpfungs-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, sind einzuhalten.

Der Hallenbesuch erfolgt nach Listen, auf denen jeder Sportler, Trainer und Betreuer namentlich vermerkt ist. Alternativ ist bei spontanen Besuchen vor Ort eine Zuweisung von Wartebereichen erforderlich. Der Beginn von Trainingseinheiten ist so zu legen, dass der erforderliche Zeitraum für eine Vor- und Nachbereitung des Trainingsbereichs, der sanitären Räumlichkeiten und anderer Räumlichkeiten mit Besucherverkehr gegeben ist.

Zur Nachverfolgbarkeit einer Ansteckung ist bis zum Ende der Pandemie ein geeignetes Erfassungssystem erforderlich. Name, Erreichbarkeit und Wohnort je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie der vollständige Besuchszeitraum sind zu dokumentieren und für einen Monat aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Diese Aufzeichnungen sind dem Gesundheitsamt beziehungsweise der Ortspolizeibehörde auf Anforderung auszuhändigen. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. F Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Dokumentation unter Beachtung der DSGVO zu vernichten.

Für die Benutzung von Sanitärräumen sind organisatorische Regelungen zur Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen zu treffen, die den Hallenbesuchern beim Betreten bekanntzugeben sind. Insbesondere gemeinschaftlich genutzte Sanitärräume sind engmaschig zu reinigen.

IV. Verbindlichkeit

Diese Vorgaben beruhen auf Rechtsvorschriften zum Infektionsschutz und zum Arbeitsschutz. Ihre Umsetzung und Einhaltung ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes. Verstöße werden durch die zuständigen Aufsichtsbehörden (Ortspolizeibehörden und Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) geahndet.